

# UNSERE ALLGEMEINEN GESCHÄFTS- UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN MIETOMNIBUSVERKEHR (AGBMO)

## Sehr geehrter Kunde,

wir werden uns bemühen, bei der gewünschten Omnibusgestaltung unseren Teil dazu beizutragen, dass Ihre Reise zu einem Erfolg wird. Damit Sie jedoch wissen, welche Rechte und Pflichten Sie und wir haben, gibt es auch bei uns das "Kleingedruckte". Bitte lesen Sie die nachfolgenden Punkte aufmerksam durch, denn mit Ihrer Bestellung erkennen Sie diese verbindlich an.

### 1. Angebote

Mit der Unterbreitung eines Angebotes bieten wir die Vermietung des gewünschten Omnibusses zum gewünschten Termin an. Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend und Zwischenvergabe vorbehalten. Aufgrund des Angebotes werden noch keinerlei Reservierungen getätigt. Nach Absprache ist es jedoch möglich, eine Option einzuräumen, d.h. eine Frist, bis zu der wir den Bus kostenfrei reservieren. Nach Ablauf dieser Frist wird der Auftrag sofort storniert, sofern keine endgültige Bestätigung Ihrerseits erfolgt.

### 2. Bestellung und Auftragsbestätigung

Die Bestellung eines Omnibusses kann schriftlich, fernschriftlich, telefonisch oder persönlich erfolgen. Für uns wird die Bestellung erst dann verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigen. Weicht der Inhalt der Bestätigung von der Bestellung ab, so gilt dies als genehmigt, wenn der Besteller nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen widerspricht.

### 3. Leistungsumfang

Mit der Gestaltung eines Mietomnibusses sorgen wir für die ordnungsgemäße Beförderung auf der Grundlage der gemachten Angaben wie Termin, Abfahrtszeit, Fahrtziel, Personen, Rückkehrzeit etc.

Ändern sich diese Voraussetzungen (z.B. durch eine weitere Fahrtstrecke, eine höhere Personenzahl, eine spätere Rückkehr o.ä.), so sind wir zu einer angemessenen Anpassung des vereinbarten Fahrpreises berechtigt. Wird die Fahrt aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verkürzt oder abgebrochen, so bleibt unser Anspruch auf den vollen vereinbarten Fahrpreis bestehen. Unsere Preise schließen in der Regel anfallende Autobahn- und Straßengebühren ein, jedoch keine Parkgebühren. Letztere hat der Besteller direkt vor Ort zu zahlen. Bei Fahrten mit Übernachtung gehen die Kosten für Übernachtung, Frühstück und Abendessen (= Halbpension) für den/die Fahrer (jeweils im Einzelzimmer mit Bad/DU/WC) zu Lasten des Bestellers.

Die evtl. Angabe einer Busgröße versteht sich als Mindestgröße, d.h. wir sind ohne weiteres berechtigt, ein Fahrzeug mit größerer Sitzplatzzahl zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch auf einen Omnibus mit einer bestimmten Güte und Ausstattung (z.B. Toilette, Kühlschrank, Bordküche, Klimaanlage etc.) besteht nur, wenn dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich aufgeführt ist. Sind wir ausnahmsweise nicht in der Lage, einen Omnibus mit der vereinbarten Güte zur Verfügung zu stellen, so wird das Entgelt lediglich um den Differenzbetrag zwischen dem Preis für die Bereitstellung des zum Einsatz gekommenen Busses und dem vereinbarten Fahrpreis gemindert. Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Eventuell genannte Fahr- und Ankunftszeiten sind unverbindliche Angaben. Ansprüche seitens des Bestellers aufgrund einer Überschreitung dieser Zeiten bleiben auf jeden Fall ausgeschlossen. Unsere Fahrer sind bemüht, Wünsche des Bestellers bei der Fahrtstrecke zu berücksichtigen - grundsätzlich bleibt die Wahl der Strecke aber uns überlassen. Wird durch den Wunsch einer bestimmten Fahrtstrecke eine Mehrleistung erbracht, so können wir eine Nachberechnung durchführen.

Zu erbringende Zusatzleistungen Dritter werden gesondert aufgeführt.

### 4. Anpassung des Preises

Eine Erhöhung des vereinbarten Fahrpreises ist auch nach Vertragsabschluss bis zu sechs Wochen vor Fahrtantritt zulässig, wenn sich Kraftstoffkosten, Steuern, Gebühren, Abgaben oder ähnliches nach Vertragsabschluss nachweisbar und unvorhergesehen erhöht haben. Bei einer Erhöhung von mehr als 5% und/oder später als sechs Wochen vor Fahrtantritt ist ein kostenfreier Rücktritt des Bestellers innerhalb von 10 Tagen möglich.

### 5. Durchführung der Fahrt

Der Omnibus wird von uns 15 Minuten vor der angegebenen Abfahrtszeit bereitgestellt. Kommt es zu einer unvorhergesehenen Verspätung, so ist der Besteller zu einer angemessenen Wartezeit verpflichtet. Ansprüche aufgrund einer verspäteten Bereitstellung sind ausgeschlossen.

Kann der von uns bestätigte Omnibus aus Gründen höherer Gewalt nicht bereitgestellt werden, so bemühen wir uns um gleichwertigen Ersatz. Gleiches gilt bei Ausfall eines Omnibusses während der Fahrt. Ist die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges nicht möglich, so sorgen wir für eine andere Beförderung der Fahrgäste zum Fahrtziel. Die Wahl des Beförderungsmittels bleibt uns überlassen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

Unsere Fahrer müssen die gesetzlichen Vorschriften wie StVO, StVZO, BO-Kraft und Arbeitszeit/Lenkzeitvorschriften einhalten. Der Besteller muss seinen Fahrtablauf so planen, dass dies gewährleistet ist. Er darf dem Fahrer keine gegenteiligen Anweisungen geben. Insbesondere bei Fahrten mit Übernachtung hat der Besteller bei der Planung eine ausreichende nächtliche Ruhezeit des Fahrers zu berücksichtigen.

Darüber hinaus werden Fahrten nur auf Straßen durchgeführt, die sich aus Gründen der Verkehrssicherheit und ihres Bauzustandes zum Befahren mit Omnibussen eignen. Diese Befahrbarkeit wird bei der Annahme des Auftrages von uns nicht geprüft. Verlangt der Besteller, dass Straßen, Wege, Waldwege, Pässe, Privatstraßen und ähnliches, die nicht für den öffentlichen Verkehr der entsprechenden Gewichtsklasse oder Busgröße zugelassen sind, befahren werden, so hat unser Fahrer das Recht, dies abzulehnen. Geschieht dies trotzdem, so auf Risiko und Haftung des Bestellers. Mehrkosten (z.B. Umwege, Aufenthaltsverlängerungen, andere Transportmittel usw.), die infolge höherer Gewalt (Krieg, Streik, Naturereignisse, behördliche Anweisungen und gleichwertige Ereignisse) entstehen, trägt der Besteller.

### 6. Verhalten während der Fahrt

Die Fahrgäste sind verpflichtet, den Anweisungen des Fahrpersonals nachzukommen. Ebenso sind sie verpflichtet, einen Sitzplatz in Anspruch zu nehmen und sich bei Verlassen dieses Sitzplatzes einen festen Halt zu verschaffen, so dass bei den im Fahrbetrieb unvermeidlichen Schwankungen und Stößen weder sie selbst einen Schaden erleiden noch anderen einen Schaden zufügen. Schäden, die durch Außerachtlassung dieser Vorsichtsmaßnahmen entstehen, hat der Fahrgast zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der BO-Kraft (§§ 12, 13 und 14).

Bei der Beförderung von Kindern hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Begleitpersonal im Omnibus ist. Widersetzen sich Personen den Anweisungen des Fahrpersonals, gefährden sich oder andere Fahrgäste, beschädigen den Omnibus, bzw. seine Einrichtungen, oder verschmutzen sie diesen übermäßig, so ist das Fahrpersonal nach Rücksprache mit dem Besteller, bzw. mit seinem Vertreter im Bus, berechtigt, diese Personen von der weiteren Beförderung auszuschließen.

Stimmt der Besteller dem Ausschluss der Personen nicht zu, so sind wir berechtigt, die gesamte Beförderung abzubrechen. Unser Anspruch auf Zahlung des vollen Fahrpreises bleibt bestehen. Eventuelle Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Für die Überprüfung der Vollständigkeit der Reisegruppe während der Fahrt (z.B. nach Pausen usw.) ist alleine der Besteller, bzw. sein Vertreter im Bus verantwortlich. Darüber hinaus haftet der Besteller uns gegenüber für jede Beschädigung oder übermäßige Verschmutzung des Omnibusses gesamtschuldnerisch. Wir sind also nicht verpflichtet, unsere Ansprüche gegenüber dem einzelnen Fahrgast geltend zu machen. Evtl. weitere Schadensersatzansprüche unsererseits (z.B. dadurch, dass der Bus für Anschlussaufträge nicht mehr eingesetzt werden kann) bleiben hiervon unberührt.

### 7. Gepäckbeförderung

Gepäck wird in normalem Umfang unentgeltlich mitbefördert, d.h. ein Koffer und eine Reisetasche pro Person. Kann darüber hinaus Gepäck nicht mitbefördert werden, so bleiben Ansprüche des Bestellers uns gegenüber grundsätzlich ausgeschlossen, auch dann, wenn einzelne Fahrgäste aufgrund dessen nicht an der Fahrt teilnehmen, oder wenn dem Besteller Mehrkosten durch Versendung des Gepäcks auf andere Weise entstehen. Das Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Fahrgast selbst zu beaufsichtigen; er haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm mitgeführten Sachen verursacht wird. Auch hier gilt, dass im Falle einer Schadensregulierung für uns Ansprechpartner nicht der einzelne Fahrgast ist, sondern der Besteller.

Durch im Fahrgastraum untergebrachtes (Hand-)Gepäck dürfen andere Fahrgäste nicht belästigt, behindert oder gefährdet werden.

### 8. Haftung

Wir erbringen unsere Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; für Sachschäden jedoch nur bis höchstens € 500,- pro beförderter Person.

Grundsätzlich nicht haften wir für das Abhandenkommen von im Omnibus zurückgelassenem Bargeld, Schmuckstücken, Dokumenten, Pelzen sowie Foto- und Filmapparaten. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Leistungserfüllung hat der Besteller innerhalb von 14 Tagen nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung des Vertrages - bei Daueraufträgen gilt das Reiseende der einzelnen Fahrt - gegenüber uns geltend zu machen. Dies soll schriftlich geschehen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Besteller nur Ansprüche geltend machen, wenn er nachweislich ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Alle Ansprüche des Bestellers verjähren nach sechs Monaten nach Vertrags- bzw. Fahrende. Ansprüche einzelner Fahrgäste uns gegenüber sind ausgeschlossen. Bei der Vermittlung von Zusatzleistungen sind Ansprüche direkt gegenüber dem Leistungsträger geltend zu machen.

### 9. Zahlung/Rücktritt

Der vereinbarte Fahrpreis wird fällig gemäß den in der Auftragsbestätigung genannten Zahlungsverbindlichkeiten. Wird eine vereinbarte Anzahlung nicht fristgerecht geleistet, so behalten wir uns das Recht vor, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die unten aufgeführten Rücktrittsgebühren geltend zu machen. Werden darüber hinaus Zahlungsziele nicht eingehalten, so sind wir zur Berechnung von Verzugszinsen berechtigt, die um 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegen. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, so können wir anstelle des vereinbarten Fahrpreises folgende Rücktrittspauschale erheben:

- bis zum 30. Tag vor Fahrtantritt	10%, mindestens € 50,-
- bis zum 15. Tag vor Fahrtantritt	20%, mindestens € 80,-
- bis zum 07. Tag vor Fahrtantritt	30%, mindestens € 110,-
- bis 48 Stunden vor Fahrtantritt	50%, mindestens € 160,-
- späterer Rücktritt oder Nichtantritt der Fahrt:	80%, mindestens € 260,-

des jeweils vereinbarten Fahrpreises. Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei uns.

Dem Besteller bleibt der Nachweis geringerer Stornokosten vorbehalten.

Bei der Vermittlung von Zusatzleistungen gelten die Rücktrittsbedingungen der jeweiligen Leistungsträger.

Befindet sich der Besteller mit einer oder mehreren vorhergehenden Rechnungen bereits im Zahlungsverzug, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von maximal 8 Tagen berechtigt, bis zu 40 Stunden vor Fahrtantritt vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche des Bestellers aufgrund des Rücktritts bleiben ausgeschlossen, jedoch können wir die Rücktrittsgebühren gemäß oben aufgeführter Staffel vom Besteller verlangen.

### 10. Allgemeine Bestimmungen

Der Besteller haftet für die Einhaltung aller Pass-, Visa-, Devisen- und Zollbestimmungen für alle Fahrgäste verantwortlich. Wir sind nicht verpflichtet, auf bestehende Vorschriften hinzuweisen. Alle durch Nichteinhaltung dieser Bestimmungen entstehenden Kosten, Strafen, Zollgebühren usw. gehen zu Lasten des Bestellers. Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen.

Nimmt der Besteller an der Fahrt selbst nicht teil, so ist ein Reise-/Fahrtgruppenleiter uns gegenüber so gestellt, als wäre dieser der Besteller. Seine Anweisungen und Aussagen sind für uns verbindlich. Ansprüche unsererseits kann der Besteller nicht deswegen abweisen, weil er nicht an der Fahrt teilgenommen hat.

Bei der Vermittlung von Zusatzleistungen (z.B. Fahrpassagen) gelten immer die Beförderungsbestimmungen der jeweiligen Leistungsträger (z.B. der Reedereien), die von den hier aufgeführten Bestimmungen erheblich abweichen können. Gerichtsstand und Erfüllungsort im Verhältnis zu Unternehmern ist Overath. Vertragspartner ist stets - unabhängig von der evtl. Bestätigung durch eine andere Geschäftsstelle - die



**Blitz-Reisen GmbH**  
Diepenbroich 39  
51491 Overath  
Tel.: 02206 / 6001 0  
Fax: 02206 / 6001 11  
e-mail: post@blitz-reisen.de  
www.blitz-reisen.de

Mit der Bestellung eines Omnibusses werden diese Bedingungen als verbindlich anerkannt. Abweichungen bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Vertrages im Übrigen.